



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Belgiens Verfassung und Staatsleben

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bei der großen Bedeutung, die die Tätigkeit der Mittelämter nicht nur für die Einigung der Jugendpflege, sondern auch für die praktische Arbeit in der Jugendpflege haben würden, darf man wohl erwarten und hoffen, daß die Bestrebungen, die auf Schaffung solcher Mittelämter gerichtet sind, die staatliche Billigung und Unterstützung finden werden. Wollen sie doch letzten Endes auch zugleich mit dazu beitragen, daß der Schatz an reicher erzieherischer Erfahrung, der in den verschiedenen Zweigen der Jugendpflege bisher erworben worden ist, allgemeiner und intensiver, ohne die Hemmungen, die durch Zersplitterung und Feindschaft dabei hervorgerufen werden, verwertet wird, zum Segen unserer Jugend und damit des kommenden großen Deutschland.



Belgiens Verfassung und Staatsleben

Von Professor Dr. Conrad Bornhaf

Man vergleiche die Aufsätze aus der Feder desselben Verfassers über „Die Stellung Belgiens zum alten Reich“ in Heft 6 d. J. und über „Die Begründung des Königreichs Belgien“ in Heft 12 d. J.



ie innere Entwicklung eines Staates kann durch nationale, soziale und religiöse Faktoren bestimmt werden und erscheint ohne Kenntnis dieser Grundlage vielfach gar nicht verständlich. Die betreffenden Verhältnisse Belgiens weichen nun von dem uns geläufigen deutschen Staatsleben so erheblich ab, daß sich dadurch von selbst eine besondere Entwicklung der inneren Politik ergeben mußte.

Belgien ist zunächst ein national gemischter Staat. Nach der Statistik von 1910 sprachen nur französisch 2833334, nur vlämisch 3220662, nur deutsch 31415, französisch und vlämisch 871288, französisch und deutsch 74993, vlämisch und deutsch 8652, alle drei Sprachen 52547. Die Sprachgrenze hat sich seit 1830 nicht verschoben, somit wird das Verhältnis unter der erheblich geringeren Bevölkerung schon damals dasselbe gewesen sein. Da die Wallonen nicht vlämisch lernen, wird man die französisch und vlämisch Sprechenden Bevölkerungselemente fast durchweg dem vlämischen Stamme zurechnen können. Damit ergeben sich etwa 4000000 Flamen und 2900000 Wallonen, also ein ganz erhebliches Übergewicht der Niederdeutschen. Trotzdem erwies sich das französische Element als das stärkere, einmal dadurch, daß die Wallonen die französische Schriftsprache annahmen, während das Vlämische nur ein vereinzelter

Dialekt war, und dann vor allem dadurch, daß seit der Herrschaft der burgundischen Herzöge französisch die Sprache der Öffentlichkeit und der gebildeten Klassen war. So war denn auch das flämische Sprachgebiet mit einem dicken französischen Firnis überzogen. Hatte doch gerade das Streben der holländischen Regierung, der niederdeutschen Sprache mehr Eingang zu verschaffen, einen der Gründe des Abfalls gebildet. So erschien denn Belgien äußerlich als ein rein französisches Staatswesen. Erst allmählich setzte immer stärker die flämische Bewegung ein und brachte damit den Zwiespalt der Nationalitäten. Aber bis zuletzt haben die Flamen auch nicht eine von den vier Universitäten des Landes für sich erringen können.

Sozial war Belgien schon im ausgehenden Mittelalter das Land der Städte und bürgerlichen Gewerbesleißes. Schon in der berühmten Sporenschlacht bei Kortryk am 11. Juli 1302 erlag die Blüte französischer Ritterschaft den Streichen der Weber von Brügge. Mit ihren Städten hatten die burgundischen Herzöge wie Kaiser Maximilian der Erste ihre politischen Machtkämpfe auszufechten gehabt. Der Grundadel hatte hier immer nur wenig zu besagen. Nirgends fand daher außerhalb des eigentlichen Frankreich die Egalité der französischen Revolution einen so wohl vorbereiteten Boden wie in Belgien. Unter der schützenden Hand der Kontinental Sperre entwickelte sich dann die belgische Industrie. Der bedeutungslose Adel war in der allgemeinen Rechtsgleichheit untergegangen, die Forderungen der Arbeiterschaft ruhten noch in der Zukunft Schoße. So war Belgien gleich dem Frankreich Louis Philippes, mit dem es die größte Ähnlichkeit hatte, das klassische Land der Bourgeoisie. Der Adel war zu ihr herabgezogen, die unteren Schichten waren durch einen hohen Zensus von allen politischen Rechten ausgeschlossen. Aber die allgemeine Rechtsgleichheit schien gewahrt. Denn niemand war verhindert, soviel Einkommen und Vermögen zu erwerben, um den Zensus zu erreichen. Das Ergebnis war jedenfalls: die reichen Bourgeoisie herrschte allein, soziale Gegensätze spielten politisch keine Rolle.

Auf religiösem Gebiete hatte es die spanisch-österreichische Herrschaft verstanden, die Alleinherrschaft des Katholizismus festzuhalten. Die Aufklärungszeit des achtzehnten Jahrhunderts hatte einem großen Teile der gebildeten Klassen die Voltairesche Philosophie gebracht und sie damit vom Glauben der Kirche losgerissen. Diese Einflüsse verstärkten sich noch durch die französische Revolution. Aber in romanischer Weise war dies die reine Negation, der Protestantismus gewann durch diese Kirchenfeindschaft keinen Fuß breit Boden. Je nach ihrer Stellung zur katholischen Kirche schied sich nun die herrschende Bourgeoisie mit französischer Umgangssprache in die beiden Parteien der Katholiken und Liberalen, wobei aber wohlgemerkt die Liberalen der katholischen Kirche angehörten. Das war der einzige politische Parteigegensatz, den es in Belgien zur Zeit seiner Gründung gab und Jahrzehnte hindurch allein gegeben hat.

Die belgische Revolution und die belgische Verfassung wurden nun dadurch ins Leben gerufen, daß die beiden Parteien der Katholiken und Liberalen sich auf Grund wechselseitiger Zugeständnisse vereinigten. Die Katholiken erhielten die Kirchen- und Unterrichtsfreiheit unter Niederreißung aller staatlichen Hoheitsrechte, die Liberalen die Pressfreiheit. Auf diesem Boden erstand die Verfassung vom 7. Februar 1831, das Hauptwerk des Nationalkongresses und später eigentümlicherweise das Vorbild für die preußische Verfassungsurkunde.

Wenn man auch die französischen Verfassungen von 1814 und 1830 als Vorbilder der belgischen hatte, so sind doch die in ihnen enthaltenen Sätze selbständig weiter entwickelt, namentlich durch folgerichtige Durchführung der Grundsätze der Volkssouveränität und der Teilung der Gewalten und durch die Ausgestaltung der Freiheitsrechte.

Das Volk, durch die Revolution gewissermaßen in den Naturzustand zurückversetzt, konstituiert sich durch die Verfassung zum Staate. Diese ist daher erlassen: „Au nom du peuple belge“ und an die Spitze ihrer organisatorischen Bestimmungen stellt sie den Satz: „Tous les pouvoirs émanent de la nation.“ Die erste dieser Gewalten bilden die Kammern, die beide, Senat und Deputiertenkammer, aus Wahlen, wenn auch nach verschiedenen Wahlsystemen, der herrschenden Bourgeoisie mit hohem Aktiv- und Passivzensus hervorgehen. Für eine besondere Vertretung aristokratischer Elemente wie für die Arbeiterschaft ist daneben kein Platz. Erst das zweite Staatsorgan ist der König, der, durch die Verfassung erblich berufen, keine anderen Rechte hat als die, welche ihm Verfassung oder besondere Ausführungsgesetze zur Verfassung ausdrücklich beilegen. Träger der richterlichen Gewalt sind endlich unabhängige Gerichte, die sich zum Teil selbst ergänzen. Dazu kommen ausgedehnte Freiheitsrechte, wie sie sich in den meisten Verfassungen fanden, aber als besonders charakteristisch die volle Kirchen- und Unterrichtsfreiheit im Interesse der katholischen Kirche.

Schon durch die Verfassung war das Parlament und die allein in ihm vertretene Bourgeoisie allmächtig. Denn die Kammern bewilligen alljährlich im Budget nach freiem Ermessen alle Einnahmen und Ausgaben und geben damit dem Ministerium erst die Möglichkeit, die Verwaltungsgeschäfte zu führen. Die Kammern bewilligen alljährlich das Heereskontingent, ohne solche Bewilligung müßte das Heer entlassen werden. Das Heer beruht zwar auf der allgemeinen Wehrpflicht, aber mit Loskaufsrecht der reichen Bourgeois, die wohl die Rechte im Staate für sich in Anspruch nehmen, aber die Pflichten gern anderen überlassen. Dagegen gönnen sie sich die unschuldige Soldatenspielerlei in der Bürgerwehr oder Garde civique.

Die an sich schon vorhandene Allmacht des Parlaments wird durch die Praxis des Staatslebens verstärkt. Dem Namen nach hat der König die vollziehende Gewalt und übt die gesetzgebende gemeinsam mit den Kammern. Aber diese Befugnisse entgleiten seinen Händen, da er sie ausüben muß durch verantwortliche Minister, und diese nach dem parlamentarischen System aus der

jeweiligen Mehrheit der zweiten Kammer, der sich auch der Senat fügen muß, bestellt werden. Die Aufgabe des Königs beschränkte sich daher darauf, die ihm vom Ministerium unterbreiteten Vorlagen zu unterschreiben und, wenn das Zünglein der parlamentarischen Waagschale schwankte, den Führer der neuen Mehrheit mit der Kabinettsbildung zu beauftragen.

Der Herrschaft der Bourgeoisie in Kammern und Ministerium und damit im ganzen Staate stand somit keinerlei Hindernis mehr im Wege. Lediglich nach ihrer Stellung zur Kirche zerfiel die herrschende Klasse in die beiden Parteien der Katholiken und Liberalen, deren Vereinigung sich bald nach dem Gelingen der Revolution und dem Zustandekommen des Verfassungswerkes wieder löste. Die Verfassung hatte zwar mit der grundrechtlichen Kirchen- und Unterrichtsfreiheit alle wesentlichen Streitpunkte zu beseitigen gesucht. Doch blieben immer noch Lücken in der Richtung des staatlichen und kirchlichen Unterrichtswesens, um die sich der Parteilampf drehte.

So begann denn die Entwicklung, nachdem die Union der Parteien gelöst war, 1834 mit einem katholischen Ministerium. Ihm folgte 1840 ein liberales. Und so ging es weiter im anmutigen Wechselspiele der Parteien, einmal die Katholiken, das andere Mal die Liberalen, einmal die einen etwas länger, die anderen etwas kürzer am Ruder, das andere Mal gerade umgekehrt, wie es gerade der Zufall mit sich brachte. So war es bis zum Tode König Leopolds des Ersten, der 1865 starb, so auch im wesentlichen noch in den ersten Jahrzehnten König Leopolds des Zweiten. Auf Einzelheiten näher einzugehen, wäre ohne jedes Interesse. Das Ganze pflegt man euphemistisch belgische Geschichte zu nennen.

Eigentümlicherweise galt diese Verfassung und dieses politische Leben Belgiens mit seiner allein berechtigten, aber pflichtenlosen Bourgeoisie den deutschen Mittelklassen um 1848 als Ideal, weshalb man auch die belgische Verfassung der preussischen zugrunde legte, allerdings ohne Volkssouveränität und ohne so weitgehende Beschneidung der königlichen Rechte. Preisend rühmte man, Belgien habe infolge seiner vortrefflichen Verfassung alle Stürme des Jahres 1848 ruhig überstanden, worauf Bismarck allerdings erwiderte, bei Rußland sei genau dasselbe der Fall. Und als man hinsichtlich der Steuerbewilligung in der preussischen zweiten Kammer immer auf Belgien verwies, entgegnete Bismarck, der belgische König habe seine Stellung als Geschenk aus den blutigen Händen der Revolution entgegengenommen und mit einem geschenkten Gaulle habe es eine besondere Bewandnis, beim preussischen Könige dagegen liege die Sache doch etwas anders*).

Da wurde das Stilleben der französischen oder wenigstens verwältschten Bourgeoisie Belgiens, das sich bisher allein um die Kirche als Angelpunkt ge-

*) Rede in der zweiten Kammer am 24. September 1849. Spemannsche Sammlung, Band 1, Seite 78 ff.

dacht hatte, gegen Ende des Jahrhunderts mehr und mehr aufgestört, einerseits durch eine stetig anwachsende soziale, und andererseits durch eine an Kraft zunehmende nationale Bewegung, durch Sozialdemokratie und Blumentum. Beide standen untereinander in keinerlei Zusammenhang, bedrohten doch aber immer mehr die Grundlagen der bisherigen staatlichen Entwicklung.

Mehr und mehr fühlte die Arbeiterschaft eines der ersten Industrieländer der Welt ihre innere Kraft und ihre äußere Ohnmacht. Sie trug alle Lasten des Staates mit, insbesondere die Wehrpflicht, von der die Bourgeoisie sich loskaufte, war aber durch den Zensus von allen politischen Rechten ausgeschlossen. Auf die Interessen der Arbeiter wurde daher von der staatlichen Gesetzgebung keinerlei Rücksicht genommen; die belgische Fabrikgesetzgebung war eine der am meisten zurückgebliebenen der Welt, von einer Arbeiterversicherung waren kaum Ansätze vorhanden. Dabei sah die belgische Arbeiterschaft, wie in den Nachbarländern Deutschland und Frankreich der Arbeiter vermöge des allgemeinen Stimmrechtes gleiche politische Rechte mit anderen Klassen genossen, wie namentlich in Deutschland eine bahnbrechende Sozialgesetzgebung den Interessen der Arbeiter gerecht zu werden suchte. Kein Wunder, wenn auf diesem Boden die Sozialdemokratie Boden fand und zwar bei der durch die Kirche vernachlässigten Volksbildung in der rohesten, an Anarchismus streifenden Form. Die Arbeiter verlangten seit Anfang der neunziger Jahre immer entschiedener das allgemeine Stimmrecht zur Geltendmachung ihrer Interessen und suchten ihre Forderungen durch Arbeitseinstellungen, die wegen der damit verknüpften Gewalttätigkeiten an Aufruhr grenzten, durchzusetzen.

Da zeigte die herrschende Klasse eine neue Eigenschaft, die sie mit der französischen Bourgeoisie gemein hat, die politische Feigheit. Denn Weisheit war es gewiß nicht, erst unter dem Eindrucke des Aufruhrs auf eine einseitige Klassenherrschaft zu verzichten. So entschloß man sich zur Verfassungsrevision, deren Ergebnis am 9. September 1893 im *Moniteur* verkündet wurde.

Freilich so weit wie Deutschland und Frankreich konnte man nicht gehen und den Arbeitern das allgemeine Stimmrecht gewähren. Denn in dem reinen Industrielande hätte das allgemeine Stimmrecht bei der verfassungsmäßigen Allmacht der zweiten Kammer einfach die Preisgabe von Staat und Gesellschaft an die revolutionäre Sozialdemokratie bedeutet. So entschloß man sich für die zweite Kammer zum Pluralstimmrecht, seit 1899 ergänzt durch die Verhältniswahl. Jeder Belgier von fünfundzwanzig Jahren erhielt zwar das Wahlrecht, aber höheres Alter, die Eigenschaft eines Familienvaters und eine gewisse Steuerleistung und ein gewisser Besitz, auch höhere Bildung und amtliche Stellung gewährten Zusatzstimmen, so daß ein Wähler bis zu drei Stimmen in sich vereinigen konnte. Die Mitglieder des Senates wurden auf die doppelte Zeit zum Teil in ähnlicher Weise, aber mit höherem Passivzensus, zum Teil von den Provinzialräten gewählt. Dagegen mißlingen Versuche des Königs Leopold des Zweiten durch das sogenannte Königsreferendum, das heißt die

Befugnis des Königs, sich über die Köpfe der Minister hinweg mit einer Vorlage unmittelbar an das Volk zu wenden, die Kronrechte zu verstärken. Hinsichtlich der Stellung des Königs ließ also die Verfassungsrevision alles beim alten.

Der Erfolg der Verfassungsrevision war zunächst der, daß die Sozialdemokratie in der Volksvertretung ihren Einzug hielt, die Alleinherrschaft der Bourgeoisie war also gebrochen. Vermöge des Pluralstimmrechts hatte sie sich aber immerhin noch eine erhebliche Mehrheit gesichert. Nun war aber die Bourgeoisie selbst in die beiden Parteien der Katholiken und Liberalen gespalten. Da die Katholiken vorwiegend aus den ländlichen flämischen, die Liberalen aus den industriellen wallonischen Gegenden stammten, brachte es die Natur der Dinge mit sich, daß die Sozialdemokraten ihre Erfolge wesentlich auf Kosten der Liberalen errangen. Aber gerade darum mußten die Liberalen mit den Sozialdemokraten in ein Bündnis treten. Zunächst hatten die Katholiken noch die Mehrheit und behaupteten diese die beiden ersten Jahrzehnte hindurch, wenn auch in schwankendem Umfange, also länger, als es sonst im Schaukelspiele der beiden Parteien üblich gewesen war. Die geschwächten Liberalen konnten nicht daran denken, aus eigener Kraft wieder ans Ruder zu gelangen, mußten sich also gerade mit der Partei, durch die sie so heruntergekommen waren, mit den Sozialdemokraten, verständigen. Liberale und Sozialdemokraten bildeten gemeinsam die Opposition, die, wenn es das klerikale Parteiregiment zu toll trieb, gelegentlich auch wohl nach niederländischer Weise zu Straßendemonstrationen unter Sympathie der liberalen Bürgermeister und Polizeiverwalter ihre Zuflucht nahm.

Freilich, einen Siegespreis bedang sich die Sozialdemokratie von den verbündeten Liberalen aus, falls es ihnen gelingen sollte, gemeinsam die Mehrheit, die Einführung des allgemeinen Stimmrechts zu erlangen. Die Liberalen, an sich unfähig, allein das klerikale Regiment zu stürzen, mußten auf diese selbstmörderische Bedingung eingehen, deren Erfüllung sie in erster Linie von der Bildfläche verschwinden lassen würde. Und der Sturz der katholischen Mehrheit lag gar nicht außerhalb der Möglichkeit. Im Jahre 1911 zählte das Abgeordnetenhaus 86 Katholiken, 43 Liberale, 35 Sozialisten, 1 christlichen Demokraten, der Senat 63 Katholiken, 39 Liberale, 8 Sozialisten, seit 1912 das Abgeordnetenhaus 101 Katholiken, 44 Liberale, 39 Sozialisten, 2 christliche Demokraten, seit 1913 der Senat 70 Katholiken, 35 Liberale, 15 Sozialisten*). Die katholische Mehrheit der zweiten Kammer, die 1911 nur noch sieben Stimmen betrug, hat sich also seitdem wieder auf sechzehn verstärkt. Aber ein Wechsel der Mehrheit lag keineswegs außerhalb des Bereichs naher Möglichkeit.

Stellte aber erst einmal eine Mehrheit der Linken, unter der die Sozialisten die Führung gehabt hätten, die neue Regierung, dann wäre auch durch Straßen-

*) Angaben des Gothaer Hofkalenders 1911 und 1915.

demonstrationen und Ausstände unter Begünstigung des Ministeriums dafür gesorgt worden, daß sich die für eine Verfassungsrevision erforderliche Zweidrittelmehrheit zusammensand. Dann hatte man den sozialistischen Zukunftsstaat in seiner reinsten Form. Denn das allgemeine Stimmrecht bedeutet für Belgien einfach die Herrschaft der Sozialdemokratie in der zweiten Kammer, und die Mehrheit der zweiten Kammer die Herrschaft im Staate. Dahin war man also mit dem parlamentarischen System gekommen, daß der bei jeder Neuwahl mögliche Wechsel der Mehrheit die soziale Revolution bedeutete.

An dieser Tatsache konnte auch der Umstand nichts ändern, daß die katholische Mehrheit unter dem Drucke des Sozialismus sich endlich zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, wenn auch in sehr verlausulierten Formen, hatte verstehen müssen. Denn der Einfluß der wenigen Angehörigen der höheren Klassen auf das Meer war viel zu gering. Und außerdem wäre ja die Aufforderung zum Umsturze von oben, durch das sozialistische Ministerium, erfolgt.

Belgien stand vor der sozialen Revolution. Gleichzeitig vollzog sich die nationale Zerfetzung.

Zur Zeit der holländischen Herrschaft und des Abfalls war unter den allein maßgebenden gebildeten Klassen französische Sprache und Bildung auch in den vlämischen Landesteilen Mode. Belgien war ein französischer Staat. Vergebens suchte Jan Frans Willem's (1793 bis 1846) die vlämische Sprache wieder zu beleben. Er verlor sogar 1831 als Anhänger der Holländer sein Amt in Antwerpen. Aber unermüdblich war er weiter für sein Volkstum tätig. So wurde er der Schöpfer der vlämischen Bewegung mit dem Ziele, die vlämische Sprache zur ebenbürtigen Schrift-, Volks- und Staatssprache der Mehrheit der Bewohner Belgiens zu erheben. Es entstand eine reiche vlämische Literatur, von der in Deutschland namentlich die geschichtlichen Romane von Conscience aus Flanderns großer Vergangenheit bekannt geworden sein dürften. Seit dem Sprachkongresse von 1849 war eine gemeinsame niederländische Schriftsprache festgestellt, während holländisch und vlämisch sich in der Aussprache weniger voneinander unterscheiden als hannoversches und thüringisches Deutsch, zumal auch die einzelnen Gegenden des holländischen und vlämischen Sprachgebietes Verschiedenheiten aufweisen.

Schrittweise wurden auch gegenüber dem Staate Erfolge errungen. Es entstand keine besondere vlämische Partei. Im Gegenteil rühmten es die Flamen als einen Vorzug ihrer Bewegung, daß sie in jeder Partei von den Katholiken bis zu den Sozialisten — am wenigsten wohl unter den hauptsächlich aus den wallonischen Landschaften stammenden Liberalen — Anhänger besäßen, und daß jede Partei mit ihnen rechnen müsse. Aber es war ein Stellungskampf, wobei eine Stellung nach der andern errungen werden mußte. Die beiden ersten Könige verstanden nicht einmal die Sprache der Mehrheit der Belgier. König Albert war der erste König, der auch des Vlämischen mächtig war. Von den vier Universitäten haben die Flamen bis zum Untergange des

Staates keine einzige errungen, obgleich sie nur Gent verlangten und die freien Universitäten Löwen (katholisch) und Brüssel (liberal) auch im flämischen Sprachgebiete, nur Lüttich im französischen lag.

Die Bestrebungen der Flamen beschränkten sich nur auf das flämische Sprachgebiet und auf Gleichberechtigung beider Sprachen bei den obersten Organen des Staates. Die Alleinherrschaft des Französischen im wallonischen Gebiete tastete kein Mensch an. Trotzdem erregte jede neue Forderung der Flamen, die doch nur die französische Sprache aus dem niederdeutschen Sprachgebiete verdrängen sollte, bei den Wallonen einen Sturm der Entrüstung. Offen stellten sie die Gegenforderung der administrativen Trennung des Staates in zwei Teile auf, wenn die Wünsche der Flamen erfüllt würden, also dieselbe, mit der man den Abfall Belgiens von den Niederlanden begonnen hatte. Das Leben in einem halbflämischen Staate, in dem das Französische nicht allein herrschte, erschien den Wallonen einfach unerträglich. Hinter der administrativen Trennung stand natürlich noch mehr, man schielte nicht, man schaute über die französischen Grenzen.

Die Forderungen der Flamen, die sich als Teil eines niederdeutschen Zehnmillionenvolkes fühlten und die belgische Revolution von 1830 als eine politische Torheit erkannten, waren nicht mehr zurückzudrängen. Für die Wallonen war die restlose Erfüllung unannehmbar. Damit stand die englisch-französische Kunstschöpfung von 1830 vor dem nationalen Zusammenbruch.

„Gewogen, gewogen und zu leicht befunden!“ Das war das Verdammungsurteil für Belgiens nächste Zukunft. Von sozialer Revolution und nationalem Auseinanderfallen gleichzeitig bedroht, wäre der belgische Staat über kurz oder lang an innerer Zersetzung untergegangen. Die deutsche Eroberung verschaffte ihm wenigstens das, worauf er allein noch hoffen konnte: eine anständige Todesart unter den Mächten der Erde, obgleich er nie zu ihnen gehört hatte.

